


Manfred Hammann

Manfred Hammann , Leharstrasse 99a, 22145 Hamburg

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe

Leharstraße 99A
D-22145 Hamburg
Mobil 0160/570 46 40

 Hammann@onlinehome.de

F-67075 Strasbourg cedex

11.03.2022

Klage

**gegen die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Willy-Brandt-Straße 1,
10557 Berlin**

I. PARTEIEN

Kläger Manfred Hammann

Sitz/Wohnort [Ort, Land]: 22145 Hamburg, Deutschland

Vertreter [Name und Eigenschaft]: noch offen

Beklagte(r)/ Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

II. GEGENSTAND

wegen der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative ist nicht gegeben. Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig und Deutschland ist damit auch kein Rechtsstaat . Dies wurde auch vom Europäischen Gerichtshof so bestätigt.

Nachweis = Der Europäische Gerichtshof hat am 27. Mai 2019 unter den Aktenzeichen C-508/18; C-82/19; C-509/18 sein Urteil gefällt.

In der Anlage 1 beigefügt

In Deutschland gibt es das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und dort den Paragraphen 146. Er lautet: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“

Hier hat der Europäische Gerichtshof eindeutige Zweifel geübt. Dies sicherlich zu Recht wie in den Anlagen eindrucksvoll ersichtlich sein wird.

Anlage 1 508/18; C-82/19; C-509/18 =
Seiten = 10-16,18-19,21-22,24-25,31-33,35,37

Auch die Verletzung der Neutralitätspflicht bei den deutschen Gerichten der Richter ist zweifelhaft . In den Anlagen beigefügte Nachweise

Bemerkungen =

Und wer der Vorgesetzte des Staatsanwaltes ist, regelt Paragraph 147 GVG: Es sind die jeweiligen Justizminister. Wie ausgiebig die Justizminister von diesem Weisungsrecht Gebrauch machen und den Staatsanwaltschaften vorschreiben, in welchen Fällen sie ermitteln dürfen und in welchen nicht, habe ich erst vor wenigen Tagen aufgezeigt.

Was so unspektakulär klingt, bedeutet nichts anderes, als dass Deutschland kein Rechtsstaat ist. Denn der folgende Paragraph 147 (GVG) regelt, wer der Vorgesetzte der Staatsanwaltschaft ist: Der jeweilige Justizminister. **Und das wiederum bedeutet, dass der Justizminister entscheiden kann, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft ermitteln darf und in welchen nicht.**

Und davon wird fleißig Gebrauch gemacht. Der spektakulärste Fall war der Fall Barschel aus 1987, wo heute allgemein bekannt ist, dass die Lübecker Staatsanwaltschaft nicht ermitteln durfte, stattdessen machte das ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss. Ein möglicher Mord wurde in Deutschland strafrechtlich nicht aufgeklärt, man überließ dies Politikern, die weder dafür ausgebildet waren, noch ein Interesse an der Aufklärung hatten.

So etwas geschieht ständig in Deutschland, man muss nur genau hinschauen. Im Zuge der Berateraffäre im Verteidigungsministerium wurden mindestens zwei Strafanzeigen gegen Ursula von der Leyen gestellt, denen die Staatsanwaltschaft jedoch nicht nachgehen darf. Auch hier macht das wieder ein Untersuchungsausschuss. Also ein von Politikern besetzter Ausschuss und somit spielen hier eher politische Machtverhältnisse eine Rolle und keine juristischen Grundlagen.

Aber die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht, wie es in einem Rechtsstaat zu erwarten wäre. Dafür sorgen die Justizminister und sie dürfen das gemäß §146 und §147 GVG. Wenn es um führende Politiker der etablierten Parteien geht, geschieht entweder gar nichts oder, wenn es nicht anders geht, dürfen die Politiker gegen ihre Kollegen in einem Untersuchungsausschuss ermitteln. Und da gilt: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Die Erfahrung zeigt, dass diese Untersuchungsausschüsse keine praktischen Ergebnisse bringen und schon gar keine Konsequenzen haben.

„Der Deutsche Richterbund (DRB) hält das Vorgehen von Bund und Ländern für eine „schnelle Notlösung“, bei der die Justizminister aber nicht stehen bleiben dürften. „Die richtige Reaktion darauf muss sein, das ministerielle Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten aufzugeben“, sagte DRB-Bundesgeschäftsführer Sven Rebehm dem Handelsblatt.“

Aber das wollen die Politiker nicht, weil sie dann befürchten müssten, dass man gegen sie selbst ermitteln kann. Das würde nämlich dazu führen, dass die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten, die seit 1998 im Bundestag gesessen haben, wegen Verstoßes gegen Paragraph 80 StGB bzw. Paragraph 13 VStGB lebenslang ins Gefängnis müssten.

Weitere Nachweise über Straftaten durch Politiker, in denen die Justiz aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz von der Politik nicht ermittelt. Allein diese Beispiele zeigen die fehlende Unabhängigkeit der Justiz . Die Begründungen der Justiz (in den Anlagen beigefügt) sprechen eine deutliche Sprache. Hier ist eindeutig erkennbar, dass man keine Ermittlungen aufnehmen will/durfte.

Hier ist auch auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen. Die Bundesrepublik Deutschland fördert eine 2 – Klassengesellschaft. Die **politische Immunität (Anlage 6)** bezeichnet den **Schutz vor Strafverfolgung**, den politische **Mandats-** oder **Amtsträger** aufgrund ihres Mandats oder Amtes genießen. Sie sichert insbesondere die **Funktionsfähigkeit** von **Parlamenten** und schützt vor politisch motivierter Strafverfolgung. In Deutschland enthält **Art. 46 Abs. 2 Grundgesetz (GG)** eine solche Regelung für **Bundestagsabgeordnete**. Die Befreiung von der Strafverfolgung kann jedoch durch den Bundestag **aufgehoben** werden. Hier sind erhebliche Zweifel am GG Art.46 (2) festzustellen. Es vereinfacht die kriminelle Energie, die es Politikern vereinfacht Straftaten zu begehen, ohne das eine Strafverfolgung eintritt. Dies in Verbindung, dass die deutsche Justiz nicht unabhängig ist, zeigt eindeutig und nachweisbar das Deutschland kein Rechtsstaat ist.

Beweise/Nachweise zur fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz =

- Frau Annalena Baerbock MdB Anlage 2a
- Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB Anlage 2b
- Claudia Roth MdB Anlage 2c
- Cem Özdemir MdB Anlage 2d
 - Strafanzeige gegen Herrn Olaf Scholz Anlage 2e
- Frau Annalena Baerbock Lebensläufe Anlage 2f
§ 123 Abs. 1 BGB arglistiger Täuschung

III. ANTRÄGE

Der Kläger beantragt ,

- Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland.

- Überprüfung der Gewaltenteilung gemäß Grundgesetz
Die **Gewaltenteilung** ist Inhalt der folgenden **Grundgesetz**-Artikel: Art. 20, (2): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Horizontale **Gewaltenteilung**).
- Die völkerrechtliche Souveränität ist zu überprüfen und in das Gesamtbild der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz zu betrachten. **Nachweise Anlage 3 , 3a und 3b**
- Antrag auf Prozesskostenhilfe bei Annahme der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Hierzu bittet der Kläger das „The Registrar European Court of Human Rights Council of Europe“ entsprechende Formulare zuzusenden. Der Kläger wird einen Rechtsbeistand benötigen.
- Schaffung von Rechtsgrundlagen um Politiker der nationalen Gerichtsbarkeit zuzuführen (s. Anlagen 2a-2f)

Rechtshinweis nach deutschem Recht =

Voraussetzung für einen Anspruch auf Rechtskostenhilfe für einen Prozess ist jedoch auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im angestrebten Verfahren. Dies wurde durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Az. III ZB 33/19) bestätigt. Diese Voraussetzung – aufgrund der Beweise – dürfte in diesem Fall eindeutig vorliegen-

IV. KLAGEGRÜNDE/RECHTSMITTELGRÜNDE UND WESENTLICHE ARGUMENTE

Zur Stützung der Klage (des Rechtsmittels) macht der Kläger (Rechtsmittelführer) Gemäß Anlagen Klagegründe (Rechtsmittelgründe) geltend. [*Argumente zur Stützung des Klagegrundes/Rechtsmittelgrundes / gegebenenfalls der einzelnen Teile des Klage- bzw. Rechtsmittelgrundes*]

1. Anlage2 (a-e) als Beweise

Frau Annalena Baerbock MdB Anlage 2a
 Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB Anlage 2b
 Claudia Roth MdB Anlage 2c
 Cem Özdemir MdB Anlage 2d
 Strafanzeige gegen Herrn Olaf Scholz Anlage 1e
 Frau Annalena Baerbock Lebensläufe Anlage 2f

Strafanzeigen gegen Politiker/Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland wegen Steuerhinterziehung. Kein Staatsanwalt wird Klage erheben, bzw. sollte er das machen wird der Paragraf 147 (GVG) durch Politiker herangezogen.

Somit dürften Politiker Abgeordnete sich grundsätzlich außerhalb der Gesetzgebung – ohne mit Strafanzeigen zu rechnen – bewegen. Dies hat mit der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung wenig gemein.

Aktuelle Vorgänge, die eindeutig zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland eine fehlende Unabhängigkeit zur Deutschen Justiz hat.

Mit Verwunderung stellt der Kläger fest, dass bei den ablehnenden Beschlüssen rechtlich fehlerhafte Bewertungen vorgenommen wurden.

Siehe Beschluss Kammergericht „Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB (Anl. 2b)“ Az.: 6 WS9/22-121Zs 1152/21 u. 245Js 831/21. Text = „Nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben, sondern vom Antragssteller“.

Und

OLG München Beschluss C. Roth (anl.2c) Az.: 3 Ws988/21 KL

Begründung = „Dem Antragssteller fehlt die erforderliche Antragsbefugnis, er ist nicht Verletzter der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat der Steuerhinterziehung“

Anwaltszwang Anlage 4

[Charta der Grundrechte der Europäischen Union
http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)

KAPITEL VI – JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47 (3) – Jede Person **kann** sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 54 der Charta wegen Verstoß gegen Artikel 47 (3) der Charta.

- I. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK](http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm)
<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm>

Artikel 6 (3) Buchstabe c.) – Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

c.) **sich selbst zu verteidigen**, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen
....

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 17 der Konvention wegen Verstoß gegen Artikel 6 (3) Buchst. c.) EMRK.

- II. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966** – (BGBl. 1973 II 1553) – [ICCPR](#)

Artikel 14 (3) Buchst. d.)

Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

... **er hat das Recht**, bei der Verhandlung anwesend zu sein und **sich selbst zu verteidigen oder** durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist ...

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 5 ICCPR. Wegen Verstoß gegen Artikel 14 (3) Buchst. d.) ICCPR.

- III. Artikel 6 der [UN Resolution 217 A \(III\). – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.](https://menschenrechtsverfahren.files.wordpress.com/2009/12/resolution-217-a-iii-der-un-allgemeine-erklarung-der-mr.pdf)
<https://menschenrechtsverfahren.files.wordpress.com/2009/12/resolution-217-a-iii-der-un-allgemeine-erklarung-der-mr.pdf>

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Anlage 5

**Recherchen Publikationen Einschüchterungen der Justiz durch Politiker
Justiz gegen "Corona-Richter": Einschüchterung, Rechtsbeugung – oder beides?
Siehe = Weimarer Richter Herr Dettmar**

Anlage 6

**Erklärung zum Begriff Politische Immunität. Ein Freibrief für Politiker und gleichzeitig
eine Bankrotterklärung für eine funktionierende Demokratie**

Anlage Recherchen die eindeutig beweisen das der Einfluss der Regierungsverantwortlichen
auf die Justiz nicht mit dem EU Recht vereinbar sind.

Die Rechtsstaatlichkeit wird von den Regierungsverantwortlichen unterminiert.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Hammann

Anlagen 1,2-2f,3,4,5,6,7